



ALTERS-STIFTUNG EGLISAU
8193 EGLISAU

Stiftungsurkunde

ALTERS-STIFTUNG EGLISAU

	Artikel 1
Name, Sitz	Unter dem Namen „ALTERS-STIFTUNG EGLISAU“ besteht eine gemeinnützige, politisch und konfessionell neutrale Stiftung mit Sitz in Eglisau im Sinne von Art. 80 ff des ZGB.
	Artikel 2
Zweck	<p>Die ALTERS-STIFTUNG EGLISAU unterstützt ältere Menschen unserer Gemeinde in finanzieller Not mit ausserordentlichen Beiträgen.</p> <p>Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gewährt sie Zuschüsse an ausserordentliche, zweckdienliche Anschaffungen und Veranstaltungen, die das Leben der Bewohnenden des Alterszentrums erleichtern oder abwechslungsreicher und angenehmer gestalten.</p> <p>Bei vorhandenem Bedürfnis unterstützt die Stiftung auch ältere und pflegebedürftige Menschen von Eglisau ausserhalb des Alterszentrums mit Beiträgen, ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit oder ihrer politischen und sozialen Stellung. Weiter fördert sie alle gemeindeeigenen Massnahmen und Institutionen (z.B. Aufgaben der externen Alters- und Krankenpflege), welche für älter werdende Menschen eine Hilfe bedeuten.</p>
	Artikel 3
Vermögen	Das Stiftungsvermögen betrug Ende 1987 Fr. 928'126.50 und setzte sich zusammen aus Vermächtnissen, Schenkungen, Barspenden, dem Erlös von Bazars, Vermögenserträgen sowie zwei 1973/1974 von O. Heller-Reber, Eglisau, erworbenen Grundstücken im „Eigenacker“ (2770 m ² durch Kauf sowie 2769 m ² durch Schenkung). In der Abschlussbilanz 1987 war der gesamte Grundstückswert inkl. sämtliche von der Stiftung übernommenen und aufgelaufenen Kosten mit Fr. 539'300.-- ausgewiesen.

Stiftungsurkunde ALTERS-STIFTUNG EGLISAU

Die von der Stiftung Alters- und Leichtpflegeheim Eglisau gegenüber der Politischen Gemeinde Eglisau am 19. Oktober 1985 zugesicherte Beitragspflicht von Fr. 800'000.- an das Alters- und Leichtpflegeheim im Weierbach wurde von der Altersstiftung Eglisau zur Erfüllung übernommen. Weitere Leistungen an den Bau des Heims wurden ausgeschlossen.

Das Vermögen soll weiterhin geäuftnet werden durch Kapital- und Grundstückserträge, Spenden, Einnahmen aus Sammlungsaktionen und anderen Veranstaltungen.

Die Vermögenswerte sind so anzulegen, dass der Stiftung durch deren Erträge laufend und langfristig Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung stehen.

Artikel 4

Rechnungslegung

Je auf Ende des Kalenderjahres ist eine Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) zu erstellen.

Stiftungsrat

Artikel 5

Organ der Stiftung ist ein Stiftungsrat, welcher in der Regel aus sieben Mitgliedern besteht.

Für die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten sowie drei zusätzlicher Mitglieder des Stiftungsrats übt der Stiftungsrat das Vorschlagsrecht aus. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Wahl der drei weiteren Mitglieder erfolgt durch den vom Gemeinderat gewählten oder bestätigten Stiftungsrat jeweils zu Beginn einer Amtsdauer. Bei der Besetzung ist ein Mitglied aus der Behörde für Alters- und Pflegefragen zu berücksichtigen und für jeweils eine Amtsdauer in den Stiftungsrat zu wählen.

Amtierende Mitglieder des Gemeinderats (Aufsichtsbehörde) sind nicht in den Stiftungsrat wählbar.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre (analog Gemeindebehörden), eine Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er leitet und verwaltet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und den Weisungen der Aufsichtsbehörde (Artikel 7) und vertritt die Stiftung nach aussen.

Stiftungsurkunde ALTERS-STIFTUNG EGLISAU

Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zeichnet rechtsverbindlich kollektiv zu zweien mit der Aktuarin/dem Aktuar oder der Rechnungsführerin/dem Rechnungsführer.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein oder mehrere Mitglieder aus wichtigen Gründen verlangen.

Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Der Stiftungsrat entscheidet nach freiem Ermessen über Massnahmen und die Ausrichtung von Leistungen im Rahmen des Stiftungszwecks.

Den Mitgliedern des Stiftungsrats werden die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Auslagen ersetzt. Es besteht kein Anspruch auf ein Verwaltungshonorar. Vorbehalten bleibt ein Sitzungsgeld, das durch das politische Gemeindegut ausgerichtet wird, wie bei den übrigen Gemeindegemeinschaften.

Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde (Artikel 7) über wichtige Beschlüsse durch Protokollauszüge.

Die Bevölkerung wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eglisau über die Arbeit der Stiftung informiert.

Artikel 6

Revisionsstelle

Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch eine unabhängige Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss im Register der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) eingetragen sein. Der Stiftungsrat wählt die Revisionsstelle.

Artikel 7

Aufsichtsbehörde

Die Stiftung steht gemäss Art. 84 ZGB unter der Aufsicht des Gemeinderats Eglisau.

Stiftungsurkunde ALTERS-STIFTUNG EGLISAU

Artikel 8

Änderungen

Unwesentliche Änderungen dieser Stiftungsurkunde können durch Beschluss des Stiftungsrats mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Artikel 7 - Gemeinderat Eglisau) gemäss Art. 85 und 86 ZGB erfolgen.

Weitergehende Änderungen (Zweck, etc.) dieser Stiftungsurkunde können durch Beschluss des Stiftungsrats mit Zustimmung der Kantonalen Stiftungsaufsicht gemäss Art. 85 und 86 ZGB erfolgen.

Artikel 9

Auflösung

Das bei einer Auflösung der Stiftung verbleibende Vermögen ist – unter Ausschluss eines Rückfalles an die Spender/innen oder ihre Rechtsnachfolger/innen – durch die politische Gemeinde treuhänderisch zu verwalten bis es einer Institution des privaten oder öffentlichen Rechts mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Bezeichnung dieser Institution ist Sache des letzten Stiftungsrats und wenn dies nicht möglich ist, der Aufsichtsbehörde.

Artikel 10

Schlussbestimmung

Diese Stiftungsurkunde ersetzt diejenige der „ALTERS-STIFTUNG EGLISAU“ vom 16. Mai 1988. Sie tritt mit Genehmigung durch die zuständigen Änderungsbehörden in Kraft und wird im Handelsregister eingetragen.

Eglisau, 8. Mai 2019

ALTERS-STIFTUNG EGLISAU


Jolanda Haab Helfenstein
Präsidentin


Walter Hangartner
Stiftungsrat

GEMEINDERAT EGLISAU


Peter Bär
Gemeindepräsident


Martin Herrmann
Gemeindeschreiber

